



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

21. Oktober 2009

Nummer 23

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreises 67 - Altmark - anlässlich der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009 . . . . .	321
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung . . . . .	321
Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Stendal . . . . .	322
<b>2. VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde</b>	
Bekanntmachung über die Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg anlässlich der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform am 11.10.2009 . . . . .	323
<b>3. Altmark Oase - Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH</b>	
Bekanntmachung des Jahresabschluss 2008. . . . .	323
<b>4. Hansestadt Havelberg</b>	
Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg . . . . .	323
<b>5. VG Elbe-Havel-Land</b>	
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag . . . . .	324
Hauptsatzung der Gemeinde Hohengöhren . . . . .	324
Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohengöhren . . . . .	325
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hohengöhren. . . . .	325
<b>6. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land</b>	
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung 2006 und 2007 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2006 und 2007. . . . .	327
<b>7. VGem. Bismark/Kläden</b>	
Bekanntmachung über den Beschluss der Jahresrechnung 2007 der Stadt Bismark (Altmark) . . . . .	328
<b>8. Landesverwaltungsamt Halle</b>	
Bekanntmachung - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen . . . . .	328

Landkreis Stendal  
Kreiswahlausschuss Wahlkreis 67 - Altmark

### Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreises 67 – Altmark – anlässlich der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 67 – Altmark – hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2009 das nachfolgende Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt	182.677
Wähler	112.980
Davon mit Wahlschein	12.689
Ungültige Erststimmen	2.552
Gültige Erststimmen	110.428
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:	
Mühlstein, Marko	22.070
Kunert, Katrin	36.910
Jordan, Dr. Hans-Heinrich	34.501
Hauptstein, Gabriele	6.558
Stapel, Eduard	3.725
Knape, Andy	2.461
Siegmund, Andreas	3.672
Bresch, Harald	257
Dettmer, Wiltrud	274
Ungültige Zweitstimmen	2.742
Gültige Zweitstimmen	110.238
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:	
SPD	19.516
DIE LINKE	37.034
CDU	33.330
FDP	9.725
GRÜNE	5.212
NPD	2.318
MLPD	232
DVU	449
PIRATEN	2.422

Als gewählter Bewerber wurde Frau Katrin Kunert festgestellt.

Stendal, den 06.10.2009

Jörg Hellmuth  
Kreiswahlleiter



### Landkreis Stendal Bekanntmachung des Landkreises Stendal

gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. Nr.37 S.1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986 Nr. 65/2008 verkündet am 30. Dezember 2008) und des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372 Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den

#### Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

im Rahmen des nachfolgend genannten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens:			
<b>Antrag vom</b>	<b>Antragsteller</b>	<b>Vorhaben</b>	<b>Brunnenstandort</b>
26.06.2009	Delipapier GmbH Schönfelder Straße 1 39596 Arneburg	Erhöhung der bewilligten Grundwasserfördermenge aus 4 Bohrbrunnen von <b>Q<sub>d</sub>= 1.500 m³/d</b> <b>Q<sub>a</sub>= 547.500 m³/a</b> <b>auf max.</b> <b>Q<sub>d</sub>= 2 000 m³/d</b> <b>Q<sub>a</sub>= 730 000 m³/a</b> für die Einfahrphase 2. Papiermaschine für die Zeit von 2010 bis 2013 <b>sowie auf</b> <b>Q<sub>d</sub>= 1 800 m³/d</b> <b>Q<sub>a</sub>= 657.000 m³/a</b> für den Normalbetrieb ab 2013 zur Herstellung der Fasersuspension, zu Kühlwasserzwecken, zur Herstellung von Kesselspeisewasser, zur Verdünnung von Einsatzstoffen und zu Reinigungszwecken	Gemarkung Arneburg, Flur 21, Flurstücke 20/7, 87

Gemäß UVPG LSA fällt das Vorhaben gem. § 1 Abs.1 UVPG LSA unter Anlage 1, Nr. 1.3.1. (Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio m³).

Hierfür war gem. Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i.V. mit § 3c Abs.1, S.1 UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung ergab, dass für die Erhöhung der Grundwasserförderung keine UVP – Pflicht besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 8. Oktober 2009

Hellmuth  
Landrat



Landkreis Stendal

## Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in Verbindung mit § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von 2005 (SchulG LSA) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Stendal“:

### § 1 Grundsätze

Der Landkreis Stendal ist Träger der Schülerbeförderung.

(1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern (nachfolgend Schüler genannt) zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule sowie die Erstattung bzw. Entlastung der Fahrkosten.

(2) Die Beförderung aller Schülerinnen und Schüler erfolgt im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Busse/Bahnen). Die Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen sind einzuhalten.

(3) Die Schulanfangs- und -endzeiten für alle Schulformen sind nach Möglichkeit den Belangen der Schülerbeförderung anzupassen. Der Landkreis organisiert die Schülerbeförderung zum Schulbeginn sowie für die Schüler des Primarbereiches nach 5 und einer halben Stunde und für die Schüler des Sekundarbereiches nach der 6. und 8. Unterrichtsstunde.

(4) Die Schüler haben das vom Landkreis Stendal bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel, auf einen Sitzplatz oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.

(5) Es ist die für den Landkreis Stendal kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.

(6) Wird durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen Schule derselben Schulform angeordnet, bleibt die Beförderungs- und Erstattungspflicht des Landkreises bestehen.

### § 2 Unentgeltlicher Beförderungsanspruch

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

- a) der Vorschulklassen lt. § 4 Abs. 4 des Schulgesetzes
- b) der allgemeinbildenden Schule bis einschließlich 10. Schuljahrgang
- c) der Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung und der Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten
- d) des schulischen Berufsvorbereitungsjahres und Berufsgrundbildungsjahres
- e) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen,

besteht der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung zur nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur Schule.

Bei Schulwanderungen, Studienfahrten, Besichtigungen und anderen schulischen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur zwischen Wohnort und Schulort.

Fahrten zum Betriebspraktikum sollten so wohnortnah wie möglich bzw. bis maximal 30 km vom Wohnort entfernt gewählt werden.

(2) Wählt ein/e Schüler/in einen anderen als durch den Schulentwicklungsplan des Landkreises Stendal vorgesehenen Schulbezirk und wird diesem Antrag durch das Landesverwaltungsamt gemäß § 41 SchulG LSA stattgegeben, besteht der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen nur bis zur nächstgelegenen Schule seines Bildungsganges entsprechend ortsüblichen Aufwandsersatz vergleichbarer Schüler.

Bei Zubringerleistungen besteht kein Anspruch auf zusätzliche Beförderungsleistungen. Der Landkreis ist in diesem Zusammenhang nicht für die Organisation einer gesonderten Beförderung verantwortlich.

(3) Der Anspruch auf Beförderung besteht, wenn der Schulweg der Schüler

- a) der Vorschulklassen und des Primarbereiches mehr als 2,0 km
- b) des Sekundarbereiches sowie Schüler lt. § 2 Abs. 1c bis d mehr als 5,0 km beträgt.

Für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges ist der kürzeste sichere Weg vom üblich benutzten Ausgang der Wohnung (Wohngrundstück) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstücks maßgebend.

(4) Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung besteht ebenfalls, wenn der Schüler wegen dauernder Krankheit oder Behinderung über eine kürzere Wegstrecke als 2,0 km bzw. 5,0 km dieser Beförderung bedarf.

Hier ist ein ärztliches Gutachten erforderlich.

(5) Die Schülerbeförderung erfolgt auf der Grundlage einer Antragstellung auf Beförderung durch die Anspruchsberechtigten und der Feststellung des Anspruches auf Beförderung durch den Landkreis.

(6) Dem Landkreis sind zur rechtzeitigen Planung und Durchführung der Schülerbeförderung bis spätestens 30. April eines jeden Jahres von den allgemeinbildenden Schulen und den berufsbildenden Schulen die Anzahl der Fahrschüler für das Folgeschuljahr zu melden. Nach dem 30.04. bekannt werdende Nach- und Ummeldungen sind dem Landkreis umgehend mitzuteilen.

(7) Der Landkreis entscheidet auf der Grundlage des § 71 SchulG LSA, ob ein unentgeltlicher Beförderungsanspruch besteht.

(8) Zur kostenlosen Beförderung berechtigen die durch das Verkehrsunternehmen ausgegebenen Fahrausweise.

(9) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der Fahrausweis

für den öffentlichen Personennahverkehr zurückzugeben.

(10) Der Verlust ist umgehend dem betreffenden Verkehrsunternehmen anzuzeigen. In Abhängigkeit der Tarifbestimmungen kann das Verkehrsunternehmen eine Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung des Fahrausweises erheben.

### § 3 Zumutbare Beförderungsbedingungen

(1) Die Schülerbeförderung beginnt nach 6.00 Uhr und für Grundschüler nach 6.30 Uhr.

(2) Es ist zumutbar, dass die Fußwegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle bzw. zwischen Haltestelle und Schule für die Schüler des Primarbereiches höchstens 2,0 km und für alle anderen höchstens 3,0 km beträgt.

(3) Die maximale Schulwegzeit (Geh-, Fahr- und Umsteigezeit) soll in eine Richtung für Schüler des Grundschulbereiches 30 Minuten, für Schüler des Sekundarbereiches I 60 Minuten, für Schüler des Sekundarbereiches II sowie für Schüler im Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr und Schüler im ersten Jahr derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, 90 Minuten nicht überschritten werden.

(4) Wartezeiten am Schulstandort von 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende dürfen nicht überschritten werden.

(5) Überschreitungen der Zeiten gemäß (2) und (3) sind zulässig, wenn sie infolge außergewöhnlicher Umstände verursacht werden.

(6) Bei einer Auslastung der in den Zulassungsdokumenten eingetragenen Gesamtplatzanzahl von über 75 % ist das Fahrzeug als überfüllt anzusehen und ein weiteres durch das zuständige Verkehrsunternehmen bereitzustellen.

### § 4 Kostenerstattung

(1) Zur Schülerbeförderung der in § 2 Abs.1 genannten Schüler kann ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen eingesetzt werden, wenn für den Weg von der Wohnung des Schülers zur nächstgelegenen Schule seines Einzugsbereiches, die die vom Schüler gewählte Schulform bzw. angestrebten Bildungsgang anbietet,

- a) die im § 3 genannte Fußwegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle überschritten wird
- oder
- b) Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie angemietete bzw. landkreiseigene Fahrzeuge nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht nur, wenn der Schüler einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung hat.

(3) Die Benutzung privater Personenkraftwagen ist von den Anspruchsberechtigten schriftlich beim Landkreis zu beantragen. Erst nach Genehmigung des Antrages besteht der Anspruch auf Erstattungen der Aufwendungen.

(4) Der Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn

- a) von Seiten des Landkreises Stendal eine zumutbare Beförderung angeboten wird
- b) ein Fahrausweis für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ausgestellt oder
- c) der Schüler eine andere als die mit dem Landkreis abgestimmte Beförderungsart wählt.

(5) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens für die Schülerbeförderung 0,22 Euro pro km für die Beförderung des Kindes vom Wohnort zur Schule und für die Beförderung des Kindes von der Schule zum Wohnort, bei Mitnahme weiterer Schüler zusätzlich 0,03 Euro.
- b) bei Benutzung anderer Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,05 Euro pro Entfernungskilometer.

(6) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist jährlich bis spätestens 30. September für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Stendal geltend zu machen.

(7) In begründeten Fällen übernimmt der Landkreis Stendal die Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Dies trifft dann zu, wenn der Schulweg nach objektiven und nach den örtlichen Gegebenheiten besonders gefährlich bzw. ungeeignet ist.

Der Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder verkehrssicher begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine besonders verkehrsreiche Straße oder besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Der Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen gemäß § 3 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist, bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

(8) Von den Anspruchsberechtigten ist ein schriftlicher Antrag beim Landkreis Stendal zu stellen, ein Rechtsanspruch besteht aber nicht, da die Bewilligung im Ermessen des Landkreises liegt.

### § 5 Kostenentlastung

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler

- a) der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien
- b) der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch § 2 erfasst sind
- c) der Fachschulen
- d) der Fachoberschulen
- e) der Fachgymnasien

besteht der Anspruch auf Entlastung von den Fahrkosten abzüglich eines Eigenanteils von 100,00 Euro je Schuljahr bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder der freigestellten Schülerbeförderung.

(2) Der Anspruch auf Fahrkostenentlastung besteht, wenn der Schulweg der Schüler mehr als 5,0 km beträgt.

(3) Für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges ist der kürzeste sichere Weg (Fußweg) vom üblich benutzten Ausgang der Wohnung (Wohngrundstück) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstücks maßgebend.

(4) Ein Anspruch auf Kostenentlastung besteht ab der Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs.

(5) Die Entlastung erfolgt bei Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besuchen, in Höhe der Fahrkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100,00 Euro je Schuljahr. Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Landkreises Stendal, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Gebiet.

(6) Der Antrag auf Fahrkostenentlastung ist von den Anspruchsberechtigten schriftlich beim Landkreis Stendal zu stellen.

## § 6 Ausnahmen der Satzung

(1) Für Schüler/innen die nachfolgend genannte Schulen im Landkreis Stendal besuchen gilt diese Satzung nicht:

- Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte
- Förderschulen für Körperbehinderte
- Förderschulen für Ausgleichsklassen
- Förderschulen für Geistigbehinderte

## § 7 Ermessen

Dem Landkreis Stendal bleibt die Möglichkeit, in begründeten Fällen vom Inhalt der Satzung abzuweichen.

## Schlussbestimmungen zum Kreistagsbeschluss vom 25.11.1999 (DS-Nr. 054/1)

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Richtlinie vom 25.11.1999, zuletzt geändert am 24.06.2008, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stendal, den 12. Oktober 2009

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



VGem Stendal-Uchtetal  
Stadt Stendal als Trägergemeinde

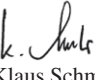
## Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 11.10.2009

Gemäß § 69 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt hat der Anhörungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2009 das endgültige Anhörungsergebnis der Bürgeranhörung in der **Gemeinde Dahlen** am 11.10.2009 festgestellt.

Dieses wird hiermit entsprechend § 42 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht:

1.	Anhörungsberechtigte insgesamt:	506	100 %
	davon ohne Sperrvermerk	494	97,63 %
	davon mit Sperrvermerk	12	2,37 %
2.	Zahl der Teilnehmer an der Anhörung	115	22,73 %
3.	ungültige Anhörungsscheine	0	0
4.	gültige Anhörungsscheine	115	22,73 %
5.	gültige Stimmen gesamt:	115	22,73 %
	davon Ja-Stimmen:	21	18,26 %
	davon Nein-Stimmen:	94	81,74 %

Stendal, den 12.10.2009

  
Klaus Schmotz  
Leiter der Trägergemeinde



VGem Stendal-Uchtetal  
Stadt Stendal als Trägergemeinde

## Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 11.10.2009

Gemäß § 69 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt hat der Anhörungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2009 das endgültige Anhörungsergebnis der Bürgeranhörung in der **Gemeinde Insel** am 11.10.2009 festgestellt.

Dieses wird hiermit entsprechend § 42 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht:

1.	Anhörungsberechtigte insgesamt:	606	100 %
	davon ohne Sperrvermerk	586	96,7 %
	davon mit Sperrvermerk	20	3,3 %

2.	Zahl der Teilnehmer an der Anhörung	134	22,11 %
3.	ungültige Anhörungsscheine	0	0
4.	gültige Anhörungsscheine	134	22,11 %
5.	gültige Stimmen gesamt:	134	22,11 %
	davon Ja-Stimmen:	26	19,4 %
	davon Nein-Stimmen:	108	80,6 %

Stendal, den 12.10.2009

  
Klaus Schmotz  
Leiter der Trägergemeinde



VGem Stendal-Uchtetal  
Stadt Stendal als Trägergemeinde

## Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 11.10.2009

Gemäß § 69 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt hat der Anhörungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2009 das endgültige Anhörungsergebnis der Bürgeranhörung in der **Gemeinde Vinzelberg** am 11.10.2009 festgestellt.

Dieses wird hiermit entsprechend § 42 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht:

1.	Anhörungsberechtigte insgesamt:	240	100 %
	davon ohne Sperrvermerk	236	98,33 %
	davon mit Sperrvermerk	4	1,66 %
2.	Zahl der Teilnehmer an der Anhörung	46	19,2 %
3.	ungültige Anhörungsscheine	0	0
4.	gültige Anhörungsscheine	46	19,2 %
5.	gültige Stimmen gesamt:	46	19,2 %
	davon Ja-Stimmen:	24	52,2 %
	davon Nein-Stimmen:	22	47,8 %

Stendal, den 12.10.2009

  
Klaus Schmotz  
Leiter der Trägergemeinde



Altmark Oase  
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

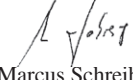
## Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Altmark Oase – Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH hat in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2009 beschlossen, den zum 31. Dezember 2008 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TRION Treuhandgesellschaft mbH aus Buchholz i.d. Nordheide geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat weiterhin beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von -585.482,69 Euro aus der Kapitalrücklage zu entnehmen und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von 7 Tagen ab Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Am Markt 1, Servicepunkt öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 21. Oktober 2009

  
Marcus Schreiber

Geschäftsführer  
Altmark Oase  
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Hansestadt Havelberg

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg vom 17.02.2005

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 17.09.2009 die nachfolgende

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg vom 17.02.2005, zuletzt geändert am 03.07.2008:

### § 1 Änderungen

(1) § 5 (Ausschüsse des Stadtrates) Abs. 1 Punkt 3 wird wie folgt geändert:



- Kultur- und Sozialausschuss mit 7 Mitgliedern des Stadtrates als beratender Ausschuss.

(2) § 5 (Ausschüsse des Stadtrates) Abs. 1 Punkt 4 wird wie folgt geändert:

- Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Tourismus mit 7 Mitgliedern des Stadtrates als beratender Ausschuss.

(3) Im § 5 Abs. 1 wird als Satz 3 hinzugefügt: Den Vorsitz in folgenden beratenden Ausschüssen führt ein ehrenamtlich gewählter Stadtrat:

- Bau- und Wirtschaftsausschuss,
- Kultur- und Sozialausschuss,
- Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Tourismus.

## § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, 17.09.2009



Poloski  
Bürgermeister



## Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg

Mit Datum vom 22.09.2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), die

**2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg, Beschluss des Stadtrates vom 17.09.2009, Beschluss-Nr. 12/2009/CDU-SPD,**  
zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg.



Jörg Hellmuth



Vgem Elbe-Havel-Land

## 1. Änderungssatzung

**zur Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag**

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. 05. 2009 (GVBl. LSA S. 239 ff), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. 12. 2008 (GVBl. LSA S. 452), der §§ 3, 9, 11 (6) und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. 03. 2003 (GVBl. LSA S. 48 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. 12. 2008 (GVBl. LSA S. 452), den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. 06. 1994 (GVBl. LSA S. 710) und der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Abgabenordnung vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866 ff) in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Kamern in seiner Sitzung am 06. 10. 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1 Änderungen

1. Der § 4 - Öffnungs- und Betreuungszeiten - erhält folgende Fassung:

(1) Die Kindertageseinrichtung ist werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Betreuung der Kinder, die nur 5 Stunden die Einrichtung besuchen, findet in der Regel vormittags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

(3) Die Betreuung von Kindern im Rahmen der Eingewöhnungsphase ist täglich auf 2 Stunden begrenzt und nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr möglich.

(4) Die Kindertageseinrichtung bleibt in der Zeit zwischen dem 24. 12. und dem 31. 12. eines jeden Jahres geschlossen.

(5) Im Bedarfsfall kann der Träger zu Punkt (1) und (2) einen anderen Zeitrahmen bestimmen.

2. In § 5 - Dauer der Benutzung der Kindertageseinrichtung - wird Punkt (5) eingefügt:

(5) Für Krippen- und Kindergartenkinder, die in die Einrichtung neu aufgenommen werden, ist eine Eingewöhnungsphase mit begrenzter Betreuungszeit über einen Zeitraum von maximal 2 Wochen möglich.

3. Der § 12 - Höhe der Benutzungsgebühren - erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

bei einer täglichen Betreuungszeit	für Krippenkinder	für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	100,00 Euro	85,00 Euro
über 5 Stunden bis 9 Stunden	140,00 Euro	125,00 Euro
über 9 Stunden bis 11 Stunden	155,00 Euro	140,00 Euro

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr für Hortkinder beträgt 50,00 Euro.

(3) Für Gastkinder nach § 5 (4) der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz für Krippen- und Kindergartenkinder von 9,00 Euro und für Hortkinder von 5,00 Euro erhoben.

(4) Wird ein Kind später als im Betreuungsvertrag vereinbart abgeholt, wird eine Benutzungsgebühr je angebrochene halbe Stunde von 5,00 Euro erhoben. Die Gebühr ist unmittelbar nach der Entstehung in der Einrichtung zu entrichten.

(5) Die Gebührensätze für die Eingewöhnungsphase nach § 5 (5) der Satzung betragen:

für 1 Woche	10,00 Euro
für 2 Wochen	20,00 Euro

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag tritt am 01. 11. 2009 in Kraft.

Kamern, 06. 10. 2009



Beck  
Bürgermeister



Vgem Elbe-Havel-Land

## Hauptsatzung der Gemeinde Hohengöhren

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohengöhren in seiner Sitzung am 28.09.2009 folgende Hauptsatzung:

## I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

### § 1

#### Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hohengöhren“.

Sie besteht aus den Gemeindeteilen Hohengöhren und Hohengöhren-Damm.

Die Gemeinde ist Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land.

### § 2

#### Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Hohengöhren führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Hohengöhren“.

(2) Die Führung des Dienstsiegels obliegt dem Bürgermeister.

## II. Abschnitt Organe

### § 3

#### Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Der Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### § 4

#### Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. Der Gemeinderat entscheidet nach § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA über außer- und überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.500,00 Euro, außerdem nach § 44 Abs. 3 Ziffer 7, 10, 13 und Ziffer 16, wenn die Wertgrenzen von 2.500,00 Euro überschritten werden.

2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt.

### § 5

#### Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA einen beschließenden Ausschuss:

- Haupt- und Finanzausschuss.

Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus drei Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:

2.1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

2.2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

2.3. Er ist auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates.

(3) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## § 6

### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 7

### Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits fest gelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

## § 8

### Aufwandsentschädigung

Die Regelung des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die Gemeinderäte erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

## III. Abschnitt

### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

## § 9

### Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.

Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## § 10

### Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde kann auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

## § 11

### Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2, Satz 1 GO LSA in Betracht.

## IV. Abschnitt

### Ehrenbürger

## § 12

### Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Ratsmitglieder.

## V. Abschnitt

### Öffentliche Bekanntmachung und Schriftverkehr

## § 13

### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln:

- Schaukasten Friedhof
- Schaukasten Große Straße 52 / Kreuzung Bergstraße
- Schaukasten Sandstraße 2 / Dammstraße 12
- Schaukasten OT Hohengöhren-Damm

Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatz-

bekanntmachung durch Auslegung vorgenommen.

Die Auslegung erfolgt im Büro des Bürgermeisters in Hohengöhren, Große Straße 40/41 und im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land, Fontanestraße 6, 39524 Schönhausen (Elbe) während der Dienststunden.

Auf diese Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung an den Bekanntmachungstafeln (wie in Absatz 1, Satz 1 benannt) hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden die

- Hauptsatzung
  - Erschließungsbeitragssatzung und
  - Straßenausbaubeitragssatzung
- im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.

## § 14

### Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr der Gemeinde Hohengöhren wird unter folgendem Briefkopf geführt:

### Gemeinde Hohengöhren - Der Bürgermeister -

(2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land bei Aufgaben zur Besorgung für die Gemeinde, so äußert sich dieses im Briefkopf: „im Namen und im Auftrag für die Gemeinde Hohengöhren“.

## VI. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 15

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 16

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohengöhren vom 01.12.2004 außer Kraft.

Hohengöhren, den 28.09.2009



Hackel  
Bürgermeister



## Genehmigung

### der Hauptsatzung der Gemeinde Hohengöhren

Mit Datum vom 07.10.2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383)

**die Hauptsatzung der Gemeinde Hohengöhren, Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2009, Beschluss - Nr. : 1,**

zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlage der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **Hauptsatzung der Gemeinde Hohengöhren.**



Hellmuth



Vgem Elbe-Havel-Land

## SATZUNG

### über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hohengöhren

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohengöhren in seiner Sitzung am 28.09.2009 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

## § 1

### Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Hohengöhren erhebt im Wirkungsbereich dieser Satzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen,



die der Herstellung, der Erneuerung, der Erweiterung, der Verbesserung und der Anschaffung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

(4) Die Gemeinde Hohengöhren kann bestimmen, dass die Ermittlung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Hierzu kann sich die Gemeinde Hohengöhren auch der EDV-Anlagen Dritter bedienen.

## § 2

### Abrechnungseinheiten

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheiten) nach Abs. 2 ermittelt.

(2) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus den als Anlagen beigefügten Plänen ergeben. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung und werden durch Ersatzbekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Havel-Land“, (Fontanestraße 6, 39524 Schönhausen (Elbe)) und im Büro des Bürgermeisters (Große Straße 40/41, 39524 Hohengöhren) bekannt gegeben und sind zu den Sprechzeiten einzusehen. Verkleinerte Pläne liegen zur Orientierung der Satzung bei.

1. Abrechnungseinheit 1 – Ortslage Hohengöhren
2. Abrechnungseinheit 2 – Ortsteil Hohengöhren-Damm

## § 3

### Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschl. Nebenkosten),
2. der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten),
3. Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
  - a) Fahrbahnen,
  - b) Gehwegen,
  - c) Radwegen,
  - d) Standspuren und Haltebuchten
  - e) unselbständigen Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün
  - f) Straßenbeleuchtung
  - g) Oberflächenentwässerung
  - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - i) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

(4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbeitrag nach den §§ 135a ff. BauGB erhoben wird.

## § 4

### Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben. Vorstehendes gilt auch für Grundstücke ohne direkten Zugang, sondern durch Überfahrtrechte etc. (Hinterliegergrundstücke).

## § 5

### Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der anhand der im Beitragsgebiet vorhandenen Straßen ermittelte Gemeindeanteil (Mischsatz) beträgt für die

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Abrechnungseinheit 1 – Ortslage Hohengöhren:     | 41,95 %  |
| 2. Abrechnungseinheit 2 – Ortsteil Hohengöhren-Damm | 40,06 %. |

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Gemeindeanteils verwendet werden.

## § 6

### Beitragsmaßstab

(1) Die jährlichen Investitionsaufwendungen werden auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die rechtliche bzw. tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Abrech-

nungseinheit liegenden Verkehrsanlagen besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung der Investitionsaufwendungen auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von **50 m** zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über sich nach Nr. 2 oder 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangenen 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken 2,25 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,00 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1,150, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder

durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;  
2. 2,00, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      - b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333,
      - c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
    - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
      - a) mit Baulichkeiten, die kleine Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
      - b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

## § 9

### Beitragsatz

Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## § 10

### Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlage nach der Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
  8. eine Rechtsmittelbelehrung und
  9. die Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a Abs. 1 KAG LSA.

## § 11

### Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Kalenderjahres können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden anteilig nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## § 12

### Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer eines Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2494), in der z. Z. gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

## § 13

### Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 14

### Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 28 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabordnung i. d. F. der Bek. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen.

- a) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.163 m<sup>2</sup> liegt, deren Grundstücksfläche also 1.511 m<sup>2</sup> (= 130 % der Durchschnittsfläche) m<sup>2</sup> oder mehr beträgt.
- b) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
- bis 1.511 (=130 % der Durchschnittsfläche = Begrenzungsfläche) m<sup>2</sup> voller Beitrag
  - bis zu weitere 815 (=200 % der Durchschnittsfläche) m<sup>2</sup> werden nur zu 50 v.H. angesetzt
  - die restliche Grundstücksfläche (also ab 2.326 m<sup>2</sup>) wird nur mit 25 v.H. angesetzt.

## § 15

### Übergangsregelung

(1) Für alle Fälle, in denen vor oder nach in Kraft treten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

## § 16

### Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Satzung:

1. Lageplan der Abrechnungseinheit 1 – Ortslage Hohengöhren
2. Lageplan der Abrechnungseinheit 2 – Ortsteil Hohengöhren-Damm

## § 17

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 31.12.2004 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 28.01.2004.

Hohengöhren, 28.09.2009



Peter Hackel  
Bürgermeister



## Vgem Tangerhütte-Land

### Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnungen sowie die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2006 und 2007

Auf der Grundlage des § 170 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre

2006 und 2007.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.  
Die Jahresrechnungen liegen in der Zeit

vom **22.10. bis 06.11.2009**

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 05.10.2009

  
Borstell  
Bürgermeister





Vgem Bismark/Kläden

## Bekanntmachung über den Beschluss der Jahresrechnung 2007 der Stadt Bismark (Altmark)

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2007 der Stadt Bismark (Altmark) vom 17.09.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

„Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007.“

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.“

Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung liegt die Jahresrechnung in der Zeit vom **02.11. - 10.11.2009** in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39629 Bismark, Breite Straße 11, öffentlich aus.

## Landesverwaltungsamt Halle Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Leitung Nr. 16 UW Holzhausen – TSt Schinne Rochauer Weg**  
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Holzhausen	1
Königde	1
Garlipp	1, 2, 3
Schäplitz	1, 2
Beesewege	1, 2
Grünenwulsch	1, 2, 3, 4
Kläden	1, 2, 3, 6, 7, 8, 9

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 21.10.2009 bis zum 18.11.2009 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

**Amtsblatt für den Landkreis Stendal**

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

## Anlagen zu Bekanntmachung:

## S A T Z U N G

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hohengöhren

### 1. Lageplan der Abrechnungseinheit 1 – Ortslage Hohengöhren



### 2. Lageplan der Abrechnungseinheit 2 – Ortsteil Hohengöhren-Damm

